

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der**

Verbandsgemeinde Göllheim

vom 19. Dezember 2005

Der Verbandsgemeinderat von Göllheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ **33** und **36** des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § **36** Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Göllheim Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § **33** LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. **die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,**
3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
4. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur **Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft**. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten **Fahrzeuge**. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten **Fahrzeuge** mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der **Fahrzeuge** entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Göllheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. **Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.**
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des **Kostenbescheides** fällig. Die Verbandsgemeinde Göllheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Göllheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2006** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Göllheim vom 17. September 2001, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Göllheim vom 17. Dezember 2002.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim frei gegeben.

Göllheim, 19.12.2005

Verbandsgemeindeverwaltung

(Magsig)

Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom 19. Dezember 2005
der Verbandsgemeinde Göllheim

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Tabellenwert der Entgeltgruppe 9, Stufe 4, TVöD-VKA zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 %.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **7,00 EUR** je volle Einsatzstunde **und** Person zugrunde gelegt werden.
3. Für das Personal in der Feuerwehreinsatzzentrale wird Nr. 1 zugrundegelegt.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf **eine Stunde** Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

| | | |
|--|-------------|------------|
| 1.1 Löschgruppenfahrzeug | LF 8/6 | 85,00 EUR |
| 1.2 Tanklöschfahrzeug 8 | TLF 8 | 50,00 EUR |
| 1.3 Tanklöschfahrzeug 16 / 25 | TLF 16 / 25 | 80,00 EUR |
| 1.4 Tanklöschfahrzeug 24/50 | TLF 24 / 50 | 125,00 EUR |
| 1.5 Tragkraftspritzenanhänger | TSA | 25,00 EUR |
| 1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug | TSF | 50,00 EUR |
| neu 1.7 Kleinlöschfahrzeug | KLF | 55,00 EUR |
| 1.8 Tragkraftspritzenfahrzeug / Wasser | TSF / W | 65,00 EUR |

2. Sonderfahrzeuge

| | | |
|----------------|------------|------------|
| 2.1 Drehleiter | DL K 18/12 | 120,00 EUR |
|----------------|------------|------------|

| | | |
|--|--------|-----------|
| 2.2 Führungskraftwagen (Kreis) | FÜKW | 40,00 EUR |
| 2.3 Rüstwagen | RW 1 | 80,00 EUR |
| 2.4 Vorausrüstwagen | VRW | 90,00 EUR |
| 2.6 Gerätewagen | GW | 40,00 EUR |
| 2.6 Messfahrzeug (Kreis) | MeF-G | 65,00 EUR |
| 3. <u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u> | | |
| 3.1 Einsatzleitfahrzeug | ELF 1 | 50,00 EUR |
| 3.2 Mannschaftstransportfahrzeug | MTF | 35,00 EUR |
| neu 3.3 Mehrzweckfahrzeug | MZF 1 | 45,00 EUR |
| 3.4 Kleineinsatzfahrzeug | KEF | 30,00 EUR |
| 3.5 Schaummittelanhängen | | 30,00 EUR |
| 3.6 Notstromanhänger | 16 KVA | 30,00 EUR |
| neu 3.7 Absperranhänger BAB | | 30,00 EUR |
| 3.8 sonstige Anhänger | | 10,00 EUR |
| 4. <u>Sondergeräte</u> | | |
| 4.1 Stromerzeuger | 5 KVA | 23,00 EUR |
| 4.2 Stromerzeuger | 8 KVA | 25,00 EUR |
| 4.3 Stromerzeuger | 13 KVA | 30,00 EUR |
| 4.4 Schmutzwasserpumpe | Diesel | 25,00 EUR |
| 4.5 ELRO-Pumpe | | 25,00 EUR |
| 4.6 Tauchpumpe | | 25,00 EUR |
| 4.7 Wassersauger | | 10,00 EUR |
| 5. <u>Spezialbekleidung</u> | | |
| 5.1 Chemiekalienschutzanzug | | 40,00 EUR |
| 5.2 Hitzeschutzanzug | | 40,00 EUR |

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde Göllheim in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

IV. Sonstige Einsatzkosten

| | |
|--|------------|
| 1. Wohnungsöffnung ohne akute Gefahr | 100,00 EUR |
| 2. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr | 500,00 EUR |
| 3. Pauschalbetrag für die Entsorgung von belastendem Ölbindemittel, Lappen etc. (per kg) | 0,50 EUR |
| 4. Bindemittel, 20 l Sack | 25,00 EUR |
| 5. Bindemittel, schwimmfähig, 20 l Sack | 33,00 EUR |
| 6. Ölsperre (Gewässer) | 35,00 EUR |
| 7. Falschalarm durch Brandmeldeanlagen | 400,00 EUR |